

RS Vwgh 1987/9/11 87/18/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;

VStG §51 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0372 E 23. April 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Ausführungen, dass der VwGH im Beschwerdefall nicht zu erkennen vermag weshalb für das Zur-Kennntnis-Bringen eines ergänzenden Gutachtens eine mündliche Verhandlung notwendig sein sollte. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass die bel Beh nur deshalb gemäß § 66 Abs 2 AVG 1950 vorgegangen ist, um die Frist des § 51 Abs 5 VStG 1950 einzuhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180042.X03

Im RIS seit

30.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at